

Anlage 22 zur BV / 0761 / 2023

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 25 / 2023
Antragsteller: Kulturaktion Zerbst e. V.
Maßnahme: Kreativtage inkl. Ausstellung in der Werkstatt Leitzkau mit dem Thema Upcycling

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Kulturaktion Zerbst e. V. möchte nach 2021 zum wiederholten Male die Kreativtage (2 Tage Workshop) als Kunstprojekt inkl. 2-monatiger Ausstellung der Kunstwerke durchführen. Die Kreativtage finden im Kreativhaus Leitzkau statt, wo entsprechend große Atelierräume zur Verfügung stehen. Die anschließende Ausstellung mit den erschaffenen Kunstwerken findet in den Räumlichkeiten ebenfalls seine Entfaltungsmöglichkeit und erhält durch die Nähe zum Schloss Leitzkau eine attraktive Besuchermöglichkeit für überregionale Kultur- und Kunstinteressierte. Dieses Jahresprojekt bietet den Teilnehmern der Kreativtage eine besonders zeitgerechte Entfaltungsmöglichkeit für nachhaltigen Umgang von Ressourcen und mit deren kunstvollen Recycling-Variationen. Ebenso wie in vergangenen Projektumsetzungen soll zur Sicherstellung einer professionellen Anleitung der Teilnehmer ein themenerfahrender Künstler*in eingeladen werden.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 1.200,00 EUR

beantragte Fördersumme: 800,00 EUR

Kostengliederung:

Honorar / Aufwand Künstler: 300,00 EUR

(Anleitertätigkeit mit max. 15,00 € / Std. möglich)

Übernachtung / Fahrtkosten: 200,00 EUR

(Übernachtung ohne Verpflegung / Fahrtkosten mit 0,20 € / km gemäß BRKG)

Werkstattmiete: 300,00 EUR

Materialkosten: 300,00 EUR

Kosten Ausstellung / Fotodokumentation: 200,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 1.200,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.200,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 33,33% = 400,00 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 66,67% = 800,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 800,00 EUR
66,67% von Gesamtkosten 1.200,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2022 i. V. m. d. Nachtrag vom 29.11.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2023 beantragt und mit dem Bescheid vom 29.11.2022 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (5) – Der Verein macht sich die übergreifende Auseinandersetzung in den kulturellen Bereichen Kunst, Handwerk, Literatur, Musik, Tanz und Theater zur Aufgabe. Erwachsene, Kinder und Jugendliche treffen zusammen, um schöpferisch tätig zu werden.

§ 2 (6) – Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Initiativen im öffentlichen Raum (z.B. Aktionen, Projekte, Konzerte, Ausstellungen), in der Kinderkulturarbeit und in der kulturellen Bildung.

§ 2 (7) – Der Verein sucht Austausch mit anderen Kulturen und will zum internationalen Verständnis beitragen.

§ 2 (9) – Der Verein führt kulturelle Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.